

# Einwohnergemeinde Stettlen

Gemeindeschreiberei

## Merkblatt Todesfall

### Allgemeines

#### Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen beim Zivilstandesamt des Sterbeortes unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (für Stettlen ist das Zivilstandsamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern, Tel. 031 635 42 00 zuständig). Mit der Gemeindeschreiberei ist ein Termin für die Durchführung der Siegelung zu vereinbaren, die innerhalb von sieben Tagen stattfinden muss.



#### Bestattungsbewilligung

Bezüglich Bestattung ist mit der Gemeindeschreiberei Kontakt aufzunehmen, um den Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung festzulegen. Bestattungen finden in der Regel am Dienstag oder am Donnerstag, um 11:00 Uhr oder um 14:00 Uhr, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen, statt.

#### Informieren des Pfarrers

Für den Beizug eines Pfarrers haben die Angehörigen zu sorgen. Handelt es sich dabei nicht um den Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter, ist dies für die Kirchenbenützung der Sekretärin des Kirchgemeinderates Stettlen, Frau Käthy Sieber, mitzuteilen.

#### Aufbahrung

Grundsätzlich sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle zu bringen, spätestens jedoch eine Stunde vor der Bestattung. Den Angehörigen wird ein Schlüssel zum Aufbahrungsraum ausgehändigt.

#### Gräberabteilungen

Der Friedhof ist in folgende Abteilungen eingeteilt:

- a) Sarg-Reihengräber
  - für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre
  - für Kinder bis zu 12 Jahren
- b) Urnengräber
- c) ein Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
- d) reservierte Gräber (Einzel- oder Familiengräber)

# Einwohnergemeinde Stettlen

## Gemeindeschreiberei

### Höchstmögliche Zahl der Beisetzungen

In Urnengräbern können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. In Sarggräbern zusätzlich zwei Urnen.

### Ruhedauer der Gräber

Die ordentliche Ruhedauer für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Für reservierte Gräber beträgt diese 50 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss. Für die übrigen Gräber wird die Ruhedauer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet. Nachträgliche Beisetzungen verlängern die Ruhezeit nicht.

### Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen beigesetzt. Die Asche kann später nicht mehr entnommen werden. Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab kann keine persönliche Gestaltung der Grabstätte vorgenommen werden. Das Beilegen von Grabschmuck ist möglich, jedoch keine Einpflanzung.

## **Grabunterhalt / Grabmäler**

### Grabunterhalt

Grundsätzlich sind die Gräber durch die Angehörigen anzupflanzen und zu pflegen, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab. Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr besorgt das Friedhofspersonal während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen und die Pflege des Grabes (Grabunterhaltsfonds). Es besteht auch die Möglichkeit einer jährlichen Rechnungsstellung nach Aufwand. Die Fläche für Grabschmuck beträgt beim Urnengrab 75 x 75 cm vorne gerundet, beim Sargreihengrab 60 x 120 cm.

### Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes neue Grab ein Grabkreuz aus Holz, welches durch das Friedhofspersonal beschafft wird.

### Bewilligung zum Aufstellen des Grabmals

Vor dem Aufstellen eines Grabmals ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 beizufügen. Vordruckte Gesuchsformulare können beim Friedhofgärtner und der Gemeindeschreiberei bezogen werden. Dem Friedhofgärtner ist rechtzeitig mitzuteilen, wann das Grabmal aufgestellt wird.

### Dimensionen der Grabmäler

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>Dicke</u>
- Sarg-Reihengräber	120 cm	60 cm	14 - 30 cm
- für Kinder bis zu 12 Jahren	80 cm	50 cm	12 - 30 cm
- Urnengräber	80 cm	60 cm	12 - 30 cm
- Reservierte Gräber	nach Vereinbarung mit der Gemeindeschreiberei		

# Einwohnergemeinde Stettlen

## Gemeindeschreiberei

### **Gebühren**

Nach geltender Gebührenverordnung wird zwischen Ortsansässigen und Auswärtigen unterschieden. Als ortsansässig gelten diejenigen Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Hinschieds in der Gemeinde Stettlen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder während mindestens 20 Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren (aber nicht unmittelbar zum Todeszeitpunkt). Der aktuelle Tarif sieht folgende Gebühren vor:

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>I <u>Benützung der Aufbahnhalle</u></b>		
- bis 5 Tage	Fr. 100.--	Fr. 200.--
- für jeden weiteren Tag	Fr. 25.--	Fr. 50.--
<b>II <u>Grabplatz</u></b>		
a) <u>Sarg-Reihengräber</u>		
- Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1'000.--
- Kinder bis 12 Jahre	unentgeltlich	Fr. 600.--
b) <u>Urnengräber</u>	unentgeltlich	Fr. 600.--
c) <u>Gemeinschaftsgrab</u>	unentgeltlich	Fr. 200.--
d) <u>Reservierte Gräber</u>		
- pro Einzelgrab	Fr. 2'500.--	Fr. 5'000.--
- pro Familie maximal	Fr. 5'000.--	Fr. 10'000.--
<b>III <u>Graberstellung</u> (inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz)</b>		
- Sarg-Reihengrab	Fr. 750.--	
- Urnengrab (neu)	Fr. 350.--	
- Urnen-Beisetzung in bestehendes Grab (ohne Grabkreuz)	Fr. 150.--	
<b>IV <u>Grabunterhalt</u></b>		
Einmalige Gebühr (ordentliche Ruhedauer)		
- Sarg-Reihengrab	Fr. 4'300.--	
- Urnengrab	Fr. 2'300.--	
- Reserviertes Einzelgrab	Fr. 8'000.--	
- Reserviertes Familiengrab	Fr. 15'000.--	
Eine jährliche Verrechnung erfolgt nach Aufwand (Material und Zeit).		
<b>V <u>Dienstleistung</u></b>		
Diverse administrative Dienstleistungen (Organisation Bestattung, usw.)	Fr. 80.--/Std.	

# Einwohnergemeinde Stettlen

## Gemeindeschreiberei

### Kontakt

Gemeindeschreiberei  
Friedhofverwaltung  
Bernstrasse 70  
3066 Stettlen

Tel. 031 930 88 30  
Fax 031 930 88 38  
gemeindeschreiberei@stettlen.ch

Grabunterhalt  
Werkhof  
3066 Stettlen

Tel. G 031 932 40 37  
Mobil 079 423 43 23

Ref. Pfarramt  
Herr Christoph Jungen, Pfarrer  
Bernstrasse 84  
3066 Stettlen

Tel. 031 931 40 50

Röm.-kath. Pfarramt Guthirt  
Theologin Frau Bachmann  
Obere Zollgasse 31  
3072 Ostermundigen

Tel. 031 930 33 87

Kirchgemeinde Stettlen  
Sekretärin Frau Käthy Sieber  
Lindenweg 3  
3066 Stettlen

Tel. 031 931 69 61

Zivilstandsamt Bern  
Laupenstrasse 18a  
3008 Bern

Tel. 031 635 42 00

**Stand: Juli 2012**